

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. November 2015

1104. Vertretung des Kantons durch Mitglieder des Regierungsrates, Entschädigungen usw., Ablieferung an die Staatskasse

Gemäss Ziffer II des Beschlusses des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates vom 4. März 1991 (LS 172.18) fallen die festen Entschädigungen, die den Mitgliedern des Regierungsrates in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Kantons in Verwaltungsräten wirtschaftlicher Unternehmungen zukommen, in die Staatskasse. Mit Beschluss Nr. 2039/2001 legte der Regierungsrat fest, dass als feste Entschädigungen im Sinne dieses Beschlusses auch Sitzungsgelder gelten, die Fr. 500 pro Sitzung übersteigen. Ablieferungspflichtige Entschädigungen sind bei der jeweiligen Direktion der Mandatsträgerin bzw. des Mandatsträgers zu vereinnahmen.

Am 31. August 2015 hat der Kantonsrat die Entschädigung für die Mitglieder des Regierungsrates neu festgesetzt. Dieser Beschluss wird, vorbehältlich eines Rechtsmittels, am 1. Januar 2016 in Kraft treten, womit der heute geltende Kantonsratsbeschluss vom 4. März 1991 über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates aufgehoben wird (ABI 2015-09-18).

Dispositiv II des Kantonsratsbeschlusses vom 31. August 2015 lautet:
«Entschädigungen, namentlich Honorare, Sitzungsgelder und Pauschalspesen, die den Mitgliedern des Regierungsrates in ihrer Eigenschaft als Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts zukommen, fallen in die Staatskasse.»

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses sollen somit sämtliche Entschädigungen wie Honorare, Sitzungsgelder und Pauschalspesen, die den Mitgliedern des Regierungsrates in ihrer amtlichen Funktion ausbezahlt werden, ungeachtet der Höhe des ausgerichteten Betrages der Staatskasse abgeliefert werden. Die Entschädigungen sollten wenn immer möglich direkt auf das entsprechende Konto der Direktion überwiesen werden (keine Barauszahlungen). Entschädigungen, Honorare und andere Abgeltungen sind zwingend im Rahmen der für die entsprechende Organisation gültigen Reglemente vollständig einzufordern. Dabei ist eine Reglementierung innerhalb der Organisation, die für Abgeordnete der öffentlichen Hand gegenüber weiteren Mitgliedern abweichende Entschädigungen vorsieht, nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen eines Ausgabenbeschlusses entsprechend der rechtlichen Grundlagen und dürften in der Regel eine neue Ausgabe darstellen. Werden tatsächliche

Aufwendungen (effektive Spesen) entschädigt, sind die Entschädigungen nicht abzuliefern. Werden Entschädigungen nicht in Geld ausgerichtet, dürfen sie nur entgegengenommen werden, wenn sie den Umfang eines Höflichkeitsgeschenkes nicht übersteigen. Die Verbuchung bei den jeweiligen Direktionen hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Auf Antrag der Staatskanzlei
beschliesst der Regierungsrat:

I. Entschädigungen, namentlich Honorare, Sitzungsgelder und Pauschalspesen, die den Mitgliedern des Regierungsrates in ihrer Eigenschaft als Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts zukommen, fallen vollständig in die Staatskasse und sind bei der jeweiligen Direktion der Mandatsträgerin bzw. des Mandatsträgers zu verbuchen.

II. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2016. Auf diesen Zeitpunkt wird RRB Nr. 2039/2001 aufgehoben.

III. Die Direktionen werden eingeladen, ein separates Konto für abzuliefernde Entschädigungen einzurichten.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder und die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi